



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft, Wien

Fassung September 2018

### Informationen über die Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft und ihre Dienstleistungen:

#### Firma

Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft

#### Sitz, Büroanschrift

Rotenturmstraße 16-18  
1010 Wien

#### Kommunikation

Kommunikationssprache: Deutsch  
Tel.-Nr.: 0043 (1) 720 50 55 – 0  
Fax.-Nr.: 0043 (1) 720 50 48  
E-Mail: [dvag-oesterreich@dvag.com](mailto:dvag-oesterreich@dvag.com)  
Homepage: [www.dvag.at](http://www.dvag.at)

#### UID/DVR/GISA-Zahl/BLZ/GIIN

UID: ATU 16150304  
DVR 4005699  
GISA-Zahl: 27513736  
BLZ: 76080KI  
GIIN: VDB4NA.99999.SL.040

#### Alternative Streitbeilegung

Die Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft ist von folgenden AS-Stellen (Stellen zur alternativen Streitbeilegung) erfasst:

- Für Bankgeschäfte nach § 1 BWG (insbesondere Kreditvermittlung, ausgenommen Fremdwährungskredite und Vermittlung und Beratung in Bezug auf Finanzinstrumente (Investmentfonds und Immobilienfonds)): Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 69, Website: [www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at)
- Für alle anderen Geschäfte, insbesondere Versicherungsvermittlung und Vermittlung von Fremdwährungskrediten: Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, Website: [www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)

#### Rechtsform, Konzession, Geschäftszweig

Die Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft

- ist eine Aktiengesellschaft österreichischen Rechts, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 36807d,
- ist eine Bank mit der Berechtigung zur Durchführung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z. 18 lit. a und b BWG (Einlagen- und Kreditvermittlung)
- übt als weitere Geschäftszweige die Vermögensberatung und die Beratung und Vermittlung in Bezug auf Finanzinstrumente, Bauspar- und Leasingverträge aus
- ist zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent gemäß § 137 GewO i. V. m. § 21 Abs. 1 Z. 8 BWG berechtigt.  
Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht; GISA-Zahl: 27513736
- ist Agentur der Generali Versicherung AG, Wien; die Generali Deutschland AG, München ist indirekt mit einem Minderheitsanteil von über 10 % am Gezeichneten Kapital beteiligt
- erbringt ihre Dienstleistungen durch selbstständige Handelsvertreter gemäß § 1 Abs. 1 Handelsvertretergesetz; diese verfügen über die Gewerbeberechtigung „Gewerbliche Vermögensberatung“ (§ 94 Z 75 und § 136a Gewerbeordnung) und/oder „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent“ (§ 94 Z 76 und §§ 137 bis 138 Gewerbeordnung); im Falle der Kreditvermittlung agieren ausschließlich „Gewerbliche Vermögensberater“ als „Ungebundene Kreditvermittler“ (§ 136e Abs. 3 GewO) in den Formen der reinen Kreditvermittlung (§ 2 Abs. 4 VKrG, § 2 Abs. 5 HIKrG) und niemals in der Form „Unabhängiger Kreditmakler“ gemäß § 136e Abs. 4 GewO; es werden keine Beratungsleistungen (§ 14 HIKrG) erbracht; die Anlageberatung (§ 3 Abs. 2 Z 1 Wertpapieraufsichtsgesetz) und Vermittlung (§ 3 Abs. 2 Z 3 Wertpapieraufsichtsgesetz) in Bezug auf Finanzinstrumente erfolgt ausschließlich durch „Gewerbliche Vermögensberater“ in Form „Vertraglich gebundene Vermittler“ (§ 1 Z 20 und § 28 Wertpapieraufsichtsgesetz)
- ist Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung der Einlagensicherung der Banken & Bankiers GmbH.

#### Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) der Deutschen Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft, Wien (im folgenden kurz DVAG, Wien oder Gesellschaft) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der DVAG, Wien. Vorrangig gelten die mit dem Kunden im einzelnen schriftlich getroffenen Vereinbarungen, sowie für bestimmte Arten von Geschäften, wie etwa Versicherungen, die dafür geltenden Sonderbedingungen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

2. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des zweiten Monats, der dem Zugang der Verständigung des Kunden von den Änderungen folgt, Wirksamkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zur DVAG, Wien sofern der Gesellschaft bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden zugegangen ist. Die Zustellung der geänderten AGB erfolgt an die der DVAG, Wien zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden durch einen für die Gesellschaft tätigen selbständigen Vermögensberater (Handelsvertreter im Sinne des HVertrG 1993, im folgenden

kurz: *Vermögensberater oder Vermittler/Berater*) oder auf postalischem Wege.

#### Grundlagen für Vermittlungs- und Beratungsleistungen

3. Die DVAG, Wien tritt für die Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsleistungen in der Regel durch die für sie tätigen Vermögensberater in direkten Kontakt mit dem Kunden. Dem Kunden entstehen durch die am Beginn der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft durch einen Vermögensberater erfolgende „Unternehmenspräsentation“, die Überreichung dieser AGB und allfälliger Sonderbedingungen sowie der Analyse seiner Vermögenssituation mittels der Kundeninformation „Grundlagen zu Ihrer Finanzplanung“ – ausgenommen dem in Punkt 13. dieser AGB angeführten direkten Kostenbeitrag an den Vermögensberater – keinerlei Zahlungsverpflichtungen, weder gegenüber der Gesellschaft oder dem für sie tätigen Vermögensberater.

4. Um dem Kunden für ihn geeignete Vermittlungs- und Beratungsleistungen zu von der DVAG, Wien vermittelten Produkten erbringen und für ihn geeignete Produkte empfehlen zu können, haben die Vermö-



gensberater der DVAG, Wien Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf den speziellen Typ der Produkte oder Dienstleistungen, seine finanziellen Verhältnisse und seine Anlageziele einzuholen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm dazu erteilten Informationen, es sei denn, die Gesellschaft oder deren Vermögensberater weiß oder müsste wissen, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

5. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Hintanhaltung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die DVAG bei allen dem Bankwesengesetz und/oder Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegenden Geschäften verpflichtet, jeden Kunden eindeutig zu identifizieren und über eine Fotokopie vom Original eines Lichtbildausweises des Kunden disponieren zu können. Fehlt bei Erstkundenaufträgen diese Fotokopie, wird der Auftrag nicht weitergeleitet sondern die fehlende Kopie beim zuständigen Vermögensberater urgiert; kann diese nicht am gleichen Tag mittels Fax oder Mail nachgebracht werden, so wird der Auftrag sofort an den Vermögensberater retourniert.

#### **Pflichten der DVAG, Wien Produktpartner**

6. Die Gesellschaft ist dem Kunden gegenüber ausschließlich zu solchen Vermittlungs- und Beratungsleistungen verpflichtet, die sich auf Produkte von Produktpartnern der Gesellschaft im Bank-, Bausparkassen-, Investment- und Versicherungsbereich beziehen. Im Investmentbereich wird überdies nur in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Z. 7 c WAG 2018 (Investmentfonds und für den Vertrieb an Privatkunden bestimmte Immobilienfonds) beraten und vermittelt; in Bezug auf Einzeltitel erfolgt keine Beratung und Vermittlung. Die jeweils aktuellen Produktpartner der Gesellschaft werden auf der Homepage der Gesellschaft ausgewiesen und können jederzeit während der Bürostunden der DVAG, Wien bei dieser erfragt werden.

Die Gesellschaft ist dem Kunden gegenüber zu keiner umfassenden, ausgewogenen Marktuntersuchung verpflichtet, die sämtliche auf dem Markt befindlichen Produkte einbezieht.

7. Die Informationspflichten der Gesellschaft gegenüber dem Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die DVAG, Wien erbringt keine Vermögensverwaltungs- oder Verwaltungsdienstleistungen. Die Gesellschaft ist daher nicht verpflichtet, Produkte, die sie dem Kunden vermittelt oder auf die sich ihre Beratungsleistungen bezogen hat, und deren Wert- oder Kursentwicklung regelmäßig zu überwachen. Ebenso ist die Gesellschaft nach der Erbringung von Vermittlungs- oder Beratungsleistungen nicht verpflichtet, den Kunden über allfällige in weiterer Folge eintretende oder drohende Wert- oder Kursverluste oder über sonstige in weiterer Folge eintretende oder drohende Umstände, wie etwa Währungsrisiken, die geeignet sind, den Wert oder den Kurs der Produkte zu beeinträchtigen oder eine Kreditverbindlichkeit des Kunden zu erhöhen, zu verständigen. Die Gesellschaft ist nach der Erbringung von Vermittlungs- oder Beratungsleistungen ohne entsprechenden Auftrag des Kunden auch nicht zur Erteilung von weiteren Empfehlungen verpflichtet.

Dieser Punkt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der DVAG nicht durch mit dem Kunden in der Einzelnen – in welcher Form auch immer – getroffenen Vereinbarung rechtswirksam abgeändert werden.

#### **Allgemeine Pflichten des Kunden**

9. Den Kunden treffen im Verkehr mit der DVAG, Wien und deren Vermögensberatern insbesondere die folgenden Mitwirkungspflichten, deren Verletzung zu Schadensersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft führt:

- Der Kunde hat der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der DVAG, Wien als zugegangen, wenn sie an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- Will der Kunde der DVAG, Wien bzw. deren Vermögensberatern besondere Weisungen für die Ausführung von Vermittlungsaufträ-

gen geben, so hat er dies schriftlich gesondert und ausdrücklich, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

#### **Beschwerden und Reklamationen**

10. Beschwerden und Reklamationen des Kunden sind ausschließlich brieflich, per Fax oder per E-Mail an die Sitzadresse der Gesellschaft zu richten.

Jeder Beschwerde müssen zumindest folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Die beschwerdeführende Person samt einer aktuellen Kontaktadresse
- Die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet (Versicherungsagent bzw. Gewerblicher Vermögensberater)
- Der Sachverhalt, der zur Beschwerde Anlass gibt (Beratung wann, von wem, zu welchem Sachverhalt; vermittelte Verträge, die beschwerderelevant sind)
- Das Begehren, wie sich die beschwerdeführende Person eine Erledigung der Beschwerde wünscht

Jede einlangende Beschwerde wird im Sekretariat der Geschäftsleitung zentral erfasst und sodann an die Rechtsabteilung zur Bearbeitung weitergeleitet. Diese fordert den betroffenen Berater zur Stellungnahme und Übermittlung aller der Aufklärung dienenden schriftlichen Unterlagen – normalerweise innerhalb einer maximalen Frist von 14 Tagen – auf. Sie übermittelt auch innerhalb von 2 Tagen ab Einlangen der Beschwerde an den Beschwerdeführer eine Eingangs- und Bearbeitungsbestätigung. Im Regelfall sollte die Erledigung einer Kundenbeschwerde innerhalb eines Monats ab Eingang der Beschwerde bei der DVAG, Wien erfolgen. Ist absehbar, dass innerhalb des üblichen Zeitraumes eine Erledigung nicht möglich ist, wird der Beschwerdeführer über die Gründe der Verzögerung und darüber informiert, wann die Erledigung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

Wird eine endgültige Entscheidung – immer schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) -, die den Forderungen des Beschwerdeführers nicht vollständig nachkommt, erteilt, steht dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich an die nationalen zuständigen Behörden (Gerichte) bzw. die oben angeführten AS-Stellen zu wenden, offen.

Die Beschwerdebehandlung innerhalb der Bank unterliegt der laufenden Überwachung durch die Compliance Funktion. Dadurch ist sichergestellt, dass alle in Verbindung mit der Beschwerde stehenden Risiken und Probleme ermittelt und behandelt werden.

#### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

11. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der DVAG, Wien gilt österreichisches Recht.

Klagen eines Unternehmers gegen die Gesellschaft können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Gesellschaft erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Gesellschaft gegen einen Unternehmer maßgeblich.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Gesellschaft gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Der Begriff „Verbraucher“ und „Unternehmer“ im Sinne dieses Punktes 11. werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

#### **Gleichbehandlungsklausel**

12. Soweit in diesen AGB oder in Sonderbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form maßgebend.

#### **Information zu Kosten und Vergütungen**

13. Für die Erstellung des Spar- und Anlagevorschlages auf Basis der Kundeninformation „Grundlagen zu Ihrer Finanzplanung“ ist vom Kunden ein einmaliger Betrag von € 20,00 in Abweichung zu Punkt 16. dieser AGB direkt an den Vermögensberater zu bezahlen.

14. Im Übrigen ist der Kunde für die von der Gesellschaft und deren Vermögensberatern durchgeführten Vermittlungs- und Beratungsleistungen ausschließlich zur Zahlung jener Kosten und Nebenkosten verpflichtet, deren Art und Höhe jeweils aus den von den Produktpartnern zur Verfügung gestellten Prospekten und Antragsunterlagen ersichtlich sind und die dem Kunden vom Vermögensberater vor Auftragsunterfertigung darzulegen sind. Sie werden aus dem vom Kunden an den Produktpartner der Gesellschaft einzuzahlenden Betrag abgedeckt bzw. bei der Kreditvermittlung vom Produktpartner dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

15. Die Produktpartner gewähren der Gesellschaft für die Vermittlung ihrer Produkte Provisionen in unterschiedlicher Höhe und für die Verbesserung der Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen sonstige Vergütungen. Diesbezüglich wird auf das Kapitel „Interessenskonflikte der Deutschen Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft Wien und deren Vermittler/Berater für Geschäfte laut Wertpapieraufsichtsgesetz 2018“ verwiesen.

**Pflichten des Kunden und Organisatorische Regeln zum Schutz des Kundenvermögens vor strafbaren Handlungen, keine Inkassovollmacht von Vermögensberatern der Gesellschaft**

16. Mit Ausnahme der Ermächtigung der Vermögensberater zur Einhebung des einmaligen Kostenbeitrages für die Erstellung eines Spar- und Anlagevorschlages gemäß Punkt 13. dieser AGB sind die Vermögensberater der DVAG, Wien weder zur Entgegennahme von Geldern, geldwerten Vermögenswerten oder anderen Vermögensgegenständen der Kunden (im Folgenden kurz: *Vermögenswerte*), noch zur Verfügung darüber berechtigt.

17. Der Kunde trägt selbst die Gefahr jedweden Verlustes, wenn er entgegen Punkt 16. dieser AGB einem Vermögensberater Vermögenswerte überlässt oder einen Vermögensberater dazu ermächtigt, über Vermögenswerte zu verfügen.

18. Überweisungen, Einzahlungs- und Auszahlungsbelege, Antragsformulare, Serviceblätter, Kontoschließungen, Kundenprofile und Beratungsprotokolle dürfen vom Kunden keinesfalls blanko oder nur teilweise ausgefüllt unterfertigt werden.

Die Unterfertigung der oben angeführten Schriftstücke muss eigenhändig erfolgen. Für Versicherungsanträge kann mit Zustimmung des Kunden zudem das von der Generali Versicherung AG verwendete einfache elektronische Authentifizierungsverfahren verwendet werden.

Zahlungen des Kunden können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die in den Antragsformularen der Produktpartner angeführten Bankkonten erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Durchführung von Zahlungen die Übereinstimmung von Bankverbindung, Empfänger-Kontonummer und Name des Empfängers mit den in den Antragsformularen enthaltenen Angaben selbst sorgfältig zu überprüfen.

19. Dem Kunden ist vom Vermögensberater der Gesellschaft unverzüglich nach Unterfertigung von Formularen unaufgefordert eine Durchschrift des unterfertigten Formulars auszuhändigen.



## Durchführungspolitik der Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft, Wien für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Fassung September 2018

### 1. Allgemeine Grundsätze

#### 1.1 Einleitung

Die vorliegende Durchführungspolitik der Deutschen Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft Wien (nachstehend auch DVAG Wien) regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Investmentfondsanteilen im bestmöglichen Interesse des Kunden. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft Wien“.

Zur Vermittlung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Investmentfondsanteilen ist die Zustimmung des Kunden zur „Durchführungspolitik der Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft Wien“ erforderlich. Im Falle deren Ablehnung wird die DVAG, Wien keine solchen Kundenaufträge vom Kunden entgegennehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Zustimmung wird die DVAG, Wien keine Kaufaufträge mehr entgegennehmen; Verkaufsaufträge und Schließungsaufträge werden weiterhin aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung weitergeleitet.

Ein vollständiger Kundenauftrag umfasst auch die von der DVAG bzw. deren Produktpartnern verlangten Beilagen.

#### 1.2 Feststellung des Kundeninteresses

Gemäß § 62 bis § 65 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018 sind Wertpapierfirmen dazu verpflichtet, eine Durchführungspolitik für die Weiterleitung von Kundenaufträgen für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an andere Einrichtungen zur Ausführung (nachstehend auch „Execution Policy“) zu erstellen, um für ihre Kunden gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen.

Die Erstellung der Execution Policy obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DVAG, Wien. Sie berücksichtigt dabei folgenden relevanten Aspekt:

- Annahme und Weiterleitung der Kundenaufträge (Eröffnungsanträge für Investmentpläne und Wertpapierdepots, Käufe oder Verkäufe von Investmentfondsanteilen sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Investmentplan- bzw. Depotführung) zur Ausführung an die folgenden depotführenden Stellen (im Folgenden kurz: *Einrichtungen*)

die Plattform  
Capital Bank – GRAWE Gruppe AG  
Burgring 16  
8010 Graz

Generali Bank AG  
Landskronergasse 1-3  
1010 Wien

UniCredit Bank Austria AG  
Wertpapiercenter 1190  
Lassallestraße 5  
1020 Wien

Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

Fondsdepot Bank GmbH  
Windmühlweg 12  
D-95030 Hof

Ab Zugang der Aufträge bei den jeweiligen Einrichtungen unterliegen diese Kundenaufträge der Durchführungspolitik der jeweiligen Einrichtungen.

#### 1.3 Kundeneinstufung

Alle Kunden werden von der DVAG, Wien generell als „Privatkunde“ eingestuft. Für „professionelle Kunden“ oder „geeignete Gegenparteien“ im

Sinne der §§ 66ff WAG 2018 gelten die gesetzlichen Regelungen des 10. Abschnitts des WAG 2018.

Der Kunde wird über seine Einstufung anhand des „Anlegerprofil & Vermittlungs-/Beratungsprotokolls“ informiert.

### 2. Besondere Grundsätze für die Annahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen

#### 2.1 Einleitung

Die DVAG, Wien leitet die eingehenden Kundenaufträge nach der individuellen Zuordnung zu den jeweiligen Einrichtungen an diese umgehend weiter.

Ausnahme: siehe Punkt 5. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft Wien“

#### 2.2 Zeithorizont zwischen Auftragsunterfertigung und Weiterleitung an die entsprechenden Einrichtungen

Unter dem Zeithorizont versteht man die Zeitspanne zwischen der Auftragsunterfertigung durch den Kunden im Beisein des Vermittlers/Beraters am vom Kunden bestimmten Ort (Wohnung des Kunden, regionales Büro der DVAG etc.), über das Einlangen des Auftrages bei der DVAG, Wien bis zum Zugang des Auftrages bei der jeweiligen Einrichtung.

Vor der Cut-Off Zeit 14:00 Uhr einlangende Aufträge werden in der DVAG, Wien auf formelle Richtigkeit überprüft und taggleich an die entsprechenden Einrichtungen (postalisch oder mittels dauerhaftem Datenträger) weitergeleitet.

Fehlerhafte und/oder unvollständige Aufträge werden taggleich an den Vermittler/Berater retourniert und nach neuerlicher Rücksprache mit dem/den Kunden werden die korrigierten/ergänzten Aufträge wieder an die DVAG, Wien zur Weiterleitung an die entsprechenden Einrichtungen übermittelt.

Für fehlerhafte/unvollständige Aufträge ist der Vermittler/Berater verantwortlich. Die rechtzeitige Versendung der Aufträge durch den Vermittler/Berater an die DVAG, Wien ist von diesem mittels Versandnachweises, die rechtzeitige persönliche Abgabe der Aufträge bei der DVAG, Wien durch den Vermittler/Berater ist durch eine von diesem einzufordernde Eingangsstempelung zu dokumentieren.

#### 2.3 a) Zeithorizont für periodische Veranlagungen

Investmentsparpläne mit periodischer Veranlagung müssen mindestens 3 Werktage vor dem im Auftrag vom Kunden bestimmten frühesten Abbuchungstermin in der DVAG, Wien einlangen, um eine rechtzeitige Weiterleitung nach erfolgter Kontrolle auf formelle Richtigkeit an die entsprechenden Einrichtungen zu gewährleisten.

#### b) Zeithorizont für Einmalveranlagungen

Einmalveranlagungen müssen mindestens 3 Werktage vor dem im Auftrag vom Kunden bestimmten frühesten Abbuchungstermin in der DVAG, Wien einlangen, um eine rechtzeitige Weiterleitung nach erfolgter Kontrolle auf formelle Richtigkeit an die entsprechenden Einrichtungen zu gewährleisten.

Einmalveranlagungen ohne bestimmten Abbuchungstermin müssen spätestens am nächsten Werktag nach Unterfertigung durch den Kunden an die DVAG, Wien per Briefpost zur Kontrolle und Weiterleitung verschickt bzw. in der DVAG, Wien abgegeben werden, da die Abbuchung der Einmalveranlagung sofort mit Eingang des Auftrages bei der jeweiligen Einrichtung veranlasst wird.

Einmalveranlagungen mit Zeichnungsfrist können im Bedarfsfall vom Berater mit Zustimmung des Kunden mittels FAX VORAB der DVAG, Wien übermittelt werden, um sicher zu stellen, dass die Zeichnungsfrist eingehalten wird.

Beträge über 20.000,00 Euro können auf gesonderten Kundenwunsch und nur nach Vorabklärung mit der DVAG, Wien (grundsätzlich Backoffice Bankdienstleistungen) direkt von den jeweiligen Kundenkonten abgebucht werden.



## **2.4 Auftragsweiterleitung durch die DVAG, Wien an die jeweiligen Einrichtungen**

### **a) Zeithorizont Generali Bank**

Die geprüften Aufträge werden nach Bearbeitung durch die Mitarbeiter der DVAG, Wien im hauseigenen Postfach deponiert und nächstens durch den Botendienst der Generali Versicherung, in dessen Verantwortung, zum Transport abgeholt und am nächsten Werktag in der Poststelle der Generali Bank abgeliefert.

### **b) Zeithorizont die Plattform, UniCredit Bank Austria AG, Deutsche Asset Management S.A und Fondsdepot Bank GmbH**

Die geprüften Aufträge werden nach Bearbeitung durch die Mitarbeiter der DVAG, Wien mittels eingeschriebener Briefpost/EMS taggleich im Hauptpostamt 1010 Wien zum Versand abgegeben.

Nach Einlangen der Aufträge bei der jeweiligen Einrichtung unterliegen diese deren Durchführungspolitik.

## **2.5 Verzögerungen im Postlauf**

Für Verzögerungen im Postlauf, beim Versand der auftragsrelevanten Formulare in die DVAG, Wien und an die Einrichtungen, übernimmt die DVAG, Wien keinerlei Haftung.

## **2.6 Allgemeine Definition der von der DVAG, Wien vermittelten Investmentfondsanteile**

Ein Investmentfonds ist ein aus Wertpapieren, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausgewählt sind, bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilshaber steht und nach Maßgabe eines Gesetzes eines EU – Landes (in Österreich: "Österreichisches Investmentfondsgesetz") gebildet und von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird.

Die Anleger dieser Investmentfonds erhalten Anteilsscheine am Fondsvermögen. Erwirtschaftet ein Investmentfonds Erträge aus Kursgewinnen, Dividenden, Zinsen etc. werden diese in der Regel an die Anteilseigner ausgeschüttet. Bei thesaurierenden Investmentfonds verbleiben diese Erträge im Fonds.

## **2.7 Produktpalette im Investmentbereich**

Die DVAG, Wien bietet im Rahmen der Vermittlung/Beratung von Anteilen an Investmentfonds nur eine Auswahl der Produkte ihrer Produktpartner an. Eine ausgewogene Marktuntersuchung, die sämtliche auf dem Markt befindliche Produkte einbezieht, wird daher nicht angeboten.

### **Produktpartner für die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds**

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt

Deutsche Asset Management S.A., Luxemburg

Pioneer Investments Austria GmbH (eine Gesellschaft der Amundi Gruppe)  
Lassallestraße 1  
A – 1020 Wien

Allianz Global Investors Europe GmbH  
Mainzer Landstraße 11-13  
D – 60329 Frankfurt



## Interessenskonflikte der Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft Wien und deren Vermittler/Berater für Geschäfte laut Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Fassung September 2018

### 1. Einleitung

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Einen wesentlichen Erfolg für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung sehen wir darin, den Interessen unserer Kunden eine hohe Priorität einzuräumen und Interessenskonflikte aufzuzeigen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in einzelnen Fällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und unsere Interessen bzw. die Interessen unserer Vermittler/Berater als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen bzw. Handelvertreter in Konkurrenz zu einander stehen.

Der Umgang hiermit ist bei uns von dem Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung dieser Interessenskonflikte geprägt. Vor diesem Hintergrund haben wir für uns und unsere Mitarbeiter angemessene Maßnahmen und Grundsätze aufgestellt, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

### 2. Interessenskonflikte

Grundsätzlich ist das Streben nach persönlichen Vorteilen unserer Vermittler/Berater durch Manipulation oder Überforderung der finanziellen Möglichkeiten unserer Kunden mit den Unternehmensleitsätzen des Deutsche Vermögensberatung Konzerns unvereinbar.

Demnach möchten wir nachstehende Umstände transparent machen, die grundsätzlich geeignet sein könnten, einen Interessenskonflikt zu begründen.

#### 2.1 Unterschiedliche Ausgabeaufschläge

Aufgrund der Vermittlung von Investmentfondsanteilen für mehrere Kapitalanlagegesellschaften werden als Berechnungsgrundlage für Provisionszahlungen an die DVAG, Wien und deren Vermittler/Berater die Ausgabeaufschläge der jeweiligen Investmentfondsanteile herangezogen. Diese können sich zwischen 0% und 5% des Ausgabepreises bewegen und können je nach Veranlagungskategorie, Veranlagungsstrategie und Kapitalanlagegesellschaft unterschiedlich sein. Die Vergütung der DVAG, Wien und deren Vermittler bemisst sich mit einem marktüblichen Prozentsatz vom von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft festgelegten Ausgabeaufschlag.

Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Berechnungsgrundlage für die Aufnahme eines Fonds in die von der DVAG, Wien und deren Vermittler/Berater angebotene Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, unseren Kunden eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

#### 2.2 Switch von Investmentfondsanteilen (Verkauf und neuerlicher Kauf von Investmentfondsanteilen)

Ein Verkauf oder Teilverkauf von/oder Teilauszahlungen aus Investmentfondsanteilen und eine neuerliche Veranlagung in einen Investmentfonds ist mit Gebühren (Ausgabeaufschlag oder Kundenentgelt) und dem neuerlichen Anfall von Provisionen für die DVAG, Wien und deren Vermittler/Berater verbunden. Häufiger Wechsel bzw. Umschichtungen können den Gesamtertrag der Veranlagung deutlich reduzieren.

#### 2.3 Sonstige Vergütungen

Die Produktpartner gewähren der Gesellschaft zur Verbesserung der Beratungsqualität sowie des Absatzes ihrer Produkte und zum Vertriebsaufbau auch Vergütungen, deren Höhe sich am Bestand der von der Gesellschaft für die Produktpartner vermittelten Produkte bemisst.

Grundsätzlich ist es nicht auszuschließen, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Berechnungsgrundlage für die Aufnahme eines Fonds in die von der DVAG, Wien und deren Vermittler/Berater angebotene Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, unseren Kunden eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

### 3. Informationen über die Behandlung von Interessenskonflikten

Unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ist eine unabhängige Compliance - Organisation tätig. Dieser obliegt die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenskonflikten. Darüber hinaus wurde eine Reihe von adäquaten organisatorischen Maßnahmen (z.B. Einbindung in den Produkteinführungsprozess, die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, sowie die Überwachung des Umgangs mit aus der Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen, öffentlich aber (noch) nicht zugänglichen Informationen, das Erlassen von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, sowie deren Offenlegung, die verpflichtende Offenlegung, sowie die laufende Kontrolle jener Wertpapiergeschäfte, die Mitarbeiter unseres Hauses auf eigene Rechnung durchführen oder durchführen lassen und laufende Schulungen unserer Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf compliance-relevante Themen und zur Sensibilisierung auf unbedingte Wahrung des Kundeninteresses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen) getroffen, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher Wertpapierleistungen nehmen. Um einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit, sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Einhaltung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses zu garantieren, sind die Mitarbeiter und vertraglich gebundene Vermittler darüber hinaus zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Sollten sich trotz aller getroffenen Maßnahmen Interessenskonflikte nicht vermeiden lassen, werden diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen gelegt.

Die DVAG, Wien verwendet die eingenommenen Vorteile von Dritten für qualitätserhöhende Maßnahmen. Die Höhe über solche Provisionen wird vor einer Transaktion mittels eines standardisierten Kostenausweis jeweils offen gelegt.